

Die Neuordnung des Gewerbebeschul- unterrichtes.

Die Errichtung des niederösterreichischen Landes-Jugendamtes.

Die niederösterreichische Landesversammlung wird sich in der nächsten Sitzung am Mittwoch mit einer Abänderung des Gesetzes über die gewerblichen Fortbildungsschulen beschäftigen, die vor allem die Unterrichtszeit und den Lehrplan betrifft. Das Schuljahr soll an allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen nach dem Vorschlage des Ausschusses 7 bis 10 Monate dauern und mit der für die Volksschulen festgesetzten Zeit zusammenfallen, so daß die Hauptferien an allen Anstalten zu gleicher Zeit bestehen. Bei fachlichen Fortbildungsschulen ist der Beginn und die Dauer des Schuljahres unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Gewerbes festzusetzen. Die Unterrichts-

stunden sind vom Fortbildungsschulrate derart anzuberaumen, daß sie an Werktagen von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends fallen. Das jährliche Stundenausmaß der fachlichen Fortbildungsschulen für Saisongewerbe darf auch bei kürzerer Dauer des Schuljahres in der Regel nicht geringer sein, als bei normaler Dauer des Schuljahres. Der Normallehrplan wird vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten festgesetzt, nur der für die kaufmännischen Fortbildungsschulen obliegt der Aufstellung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht.

Von besonderer Bedeutung ist der Antrag des Verwaltungsausschusses über die Errichtung eines Landesjugendamtes. Es soll die n.-ö. Landesberufsvormundschaft in Wien entsprechend ausgestaltet und ihr allenfalls zu errichtende Kreisjugendämter sowie die sonstigen bereits bestehenden oder noch zu gründenden Jugendfürsorgeeinrichtungen angegliedert werden. Die Tätigkeit dieses Amtes erstreckt sich auf das Land Niederösterreich mit Ausnahme der Stadt Wien; hier sollen nur berufsvormundschaftliche Geschäfte über solche Kinder zu besorgen sein, die nicht der Fürsorge des städtischen Jugendamtes in Wien unterstehen.